

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport,
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

**Nationale Stelle zur
Verhütung von Folter**
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

Auskunft erteilt

Tel. (0421) 361 59554
Fax (0421) 496 59554
E-Mail

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
2351-HB//19
Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
320-12

Bremen, 21.04.2020



Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz – BremWoBeG
Stellungnahme
Besuchsbericht
Besuch vom 05.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab bitte ich die verspätete Stellungnahme zu entschuldigen.

Ich bedanke mich für die Zusendung Ihres Besuchsberichts. Zu Punkt *C Feststellungen und Empfehlungen* aus Ihrem Besuchsbericht, nehme ich wie folgt Stellung:

I. Barrierefreiheit

Kostenvoranschläge sind eingeholt worden. Aufgrund des Besuchsverbots, wurden nach Abwägung aller Risiken und Vorteile die Bauarbeiten, aufgrund der Infektionsgefahr zu einem späteren Zeitpunkt verschoben worden.

II. Diskretion

Der Einrichtungsleiter hat sich gegen einen generalisierten Überzug für die Urinbeutel entschieden. Es sei denn, die Angehörigen oder die Bewohner selbst wünschen sich einen Überzug. Ein Überzug für die Urinbeutel sind weiterhin individuell, wenn der Wunsch des Bewohners/ des Angehörigen/ des Betreuers besteht, einzusetzen. Die Mitarbeiter werden zum Thema Sensibilisierung im Umgang mit Urinbeuteln geschult. Die Einrichtung wurde informierend beratend.

IV. Einsatz von Sensorchips

Die demenzerkrankten Bewohner mit hohen Hinlauff Tendenzen haben grundsätzlich einen hohen Schutzbedarf. Die Einrichtung liegt direkt an einer Kreuzung der Hauptstraße, was eine zusätzliche

Dienstgebäude
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen
www.soziales.bremen.de

 **Eingang**
Bahnhofsplatz 29



Bankverbindungen
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Gefahr für diese Personengruppe darstellt. Die Personengruppe, die einen hochgradigen Schutzbedarf haben, erhalten einen Sensorchip. Auf Nachfrage, wie nach einem anonymisierten Klingelruf gehandelt wird, wenn einer dieser Bewohner die Einrichtung verlässt, antwortete der Einrichtungsleiter, dass die Mitarbeiter diesen Bewohner dann lediglich begleiten oder aktiv einen Spaziergang anbieten. Der Bewohner wird nicht in seiner Bewegung abgehalten oder gegen seinen Willen in die Einrichtung zurückgebracht. Hier ist der Schutzauftrag dem Aspekt einer ggf. freiheitsentziehenden Maßnahme gegenüber zu stellen.

In dieser Konstellation stellt die Vorgehensweise keine freiheitsentziehende oder Bewegungsfreiheit einschränkende Maßnahme dar.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.